



Überarbeitung der MVV TB 2019

Was kommt neu?

Dipl.-Ing. Andreas Plietz

BauO NRW 2018

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



- Einleitung / Rechtsgrundlagen
- Anhörungsverfahren zur MVV TB Ausgabe 2019/1
- Umsetzung der MVV TB in den Ländern am Bsp. NRW
- Ausblick



Musterbauordnung 2016

§ 85a Abs. 1 - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass Technischer Baubestimmungen

§ 85a Abs. 5 - Verfahren:

- Anhörung der beteiligten Kreise
- Herstellen des Einvernehmens mit der obersten Bauaufsichtsbehörde
- Bekanntmachung der TB als VV durch DIBt
- VV gilt als VV des Landes, soweit die OBAB keine abweichende VV erlässt

Richtlinie (EU) 2015/1535 - Binnenmarkt-Transparenzrichtlinie

- Notifizierungsverfahren



Bauordnung des Landes Nordrhein – Westfalen 2018

(BauO NRW 2018)

in Kraft getreten am 1. Januar 2019

<https://www.mhkbw.nrw/>

oder

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start

§ 88 Abs. 1 - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass Technischer Baubestimmungen

§ 88 Abs. 5 - Verfahren:

- Veröffentlichung eines Musters der VVTB nach Anhörung und nach Herstellen des Einvernehmens mit den OBAB der Länder durch das DIBt
- OBAB erlässt die Technische Baubestimmungen als VV für das Land NRW
- Möglichkeit des Verweises bezüglich des Inhaltes auf Fundstelle



Zeitablauf MVV TB 2019

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Aktionen</i>	<i>Anfang</i>	<i>Abschluss</i>
1	Anhörungsverfahren	17.12.2018	28.02.2019
2	Auswertung und Abarbeitung der Einsprüche (DIBt und BMK-Gremien)	01.03.2019	09.05.2019
3	Abstimmung in den FK Bauaufsicht und Bautechnik	10.05.2019	24.05.2019
4	Vorbereitung des Notifizierungsverfahrens (DIBt-intern)	10.05.2019	24.05.2019
5	Notifizierungsverfahren	24.06.2019	27.12.2019
6	Einholen des Einvernehmens bei den Ländern	28.12.2019*	10.01.2020*
7	Vorbereitung der Veröffentlichung	24.06.2019*	13.01.2020*

Planänderung durch eingegangene ausführliche Stellungnahme

* Prognose des Autors, nicht gremienabgestimmt

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

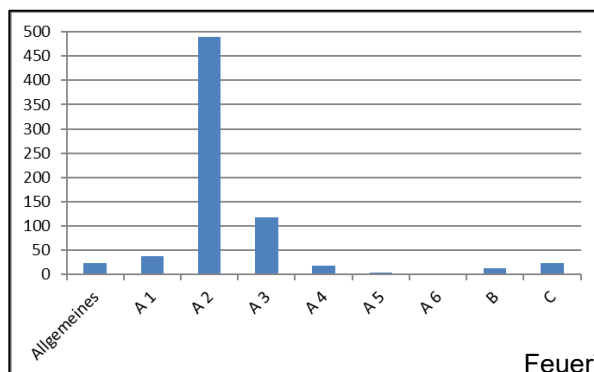


Zur Anhörung gestellte Dokumente:

- Kenntnissgabedokument, welches Änderungen nach Auswertung der Anhörungsverfahren 2016 und 2017 enthielt
- Anhörungsdokument, das bisher noch nicht angehörte Änderungen enthielt

Ergebnis der Anhörung:

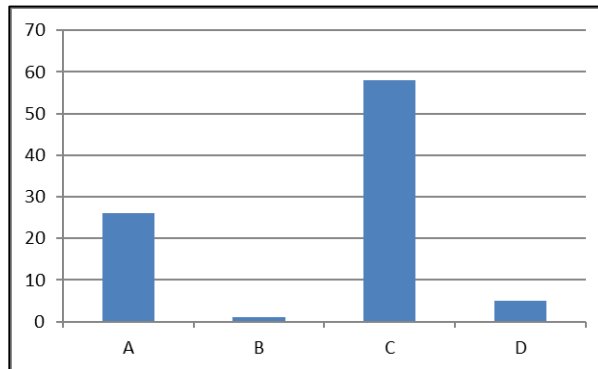
- 160 Stellungnahmen, die in 818 (728 + 90) Einzelpositionen selektiert wurden
- Verteilung der Einzelpositionen zu den Teilen und Kapiteln der MVV TB (Anhörungsdokumente)



FeuerTrutz Network GmbH, 2019



- Verteilung der Einzelpositionen zu den Teilen und Kapiteln der MVV TB (nicht zu Anhörungsdocumenten)



A	26
B	1
C	58
D	5
	90

- Bearbeitung und Beschlussfassung zu allen Stellungnahmen (Einzelpositionen) durch DIBt und Gremien der Bauministerkonferenz
- Beschlussfassung zur Einleitung des Notifizierungsverfahrens
- Stellungnahmen, die nicht zu den Anhörungsdocumenten abgegeben wurden, werden für das folgende Anhörungsverfahren im Jahr 2020 aufbereitet



Überarbeitung des Kapitel A 2 - Brandschutz:

- klarstellende redaktionelle Änderungen
- Anpassungen an Bestimmungen der MBO 2016 und Sonderbauvorschriften
- Neuordnung in A 2.1.... zur besseren Abgrenzung der Technischen Gebäudeausrüstung



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- der Abschnitt A 2.1 zur Konkretisierung der Allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

A 2.1.3 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher Anlagen

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte

Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbaren Untergrund aufgebracht sind.

(ehemals Anlage A 2.2.1.3/1)



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- der Abschnitt A 2.1 zur Konkretisierung der Allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

A 2.1.3.3 Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall

A 2.1.3.3.1 Allgemeines

Teile baulicher Anlagen sind raumabschließend feuerwiderstandsfähig, wenn sie dauerhaft mindestens für eine bestimmte, nachfolgend angegebene Zeitdauer die Brandausbreitung verhindern, der Raumabschluss auch im Bereich von Verbindungen und Anschlüssen zu angrenzenden Teilen baulicher Anlagen nicht beeinträchtigt ist und wenn auf der brandabgewandten Seite **keine wesentliche Rauchentwicklung** und **kein wesentliches Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen** zu verzeichnen ist. Ein wesentliches Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen auf der feuerabgewandten Seite ist nicht gegeben, wenn die Größe dieser Bestandteile jeweils 10 cm Länge oder Breite nicht überschreitet. Ein explosionsartiges Abplatzen dieser Bestandteile darf nicht auftreten. Gleiches gilt auch für Abschlüsse und sonstige Verschlüsse von Öffnungen.

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- A 2.1.9 Dächer: vorletzter Absatz, Satz 1 klarstellend geändert:

Bei Dächern von Anbauten in Fällen von § 32 Abs. 7 MBO1 ist es zur Verhinderung der Brandausbreitung vom Anbau in die angrenzende bauliche Anlage ergänzend zur harten Bedachung notwendig, dass bis zu einem Abstand von mindestens 5 m das jeweilige Dach des Anbaues ausreichend lang raumabschließend ist und die dieses Dach tragenden und aussteifenden Teile ausreichend lang standsicher sind.



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- A 2.1.12 notwendige Flure und offene Gänge 4. Absatz, Satz 1: „müssen“ wurde in „sollen“ geändert und damit an § 36 Absatz 3 MBO 2016 angepasst.

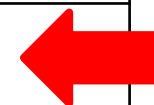
Um eine Rauchausbreitung über notwendige Flure zu behindern und eine Selbstrettung von Personen zu ermöglichen, **sollen** notwendige Flure gemäß § 36 Abs. 3 MBO1 mit nichtabschließbaren, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen (Rauchschutzabschlüsse) in maximal 30 m lange Rauchabschnitte unterteilt werden.



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- der Abschnitt A 2.2 zur Konkretisierung Technischer Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technischer Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO¹</i>	<i>Technische Regeln/Ausgabe</i>	<i>Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO¹</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brand- schutz bei der Lagerung von Sekun- därstoffen aus Kunststoff (Muster- Kunststofflagerrichtlinie – MKLR): 1996- 06 ² 06 ³	
A 2.2.1.15	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster- Industriebaurichtlinie - MIndBauRL): 2014-07 ³	
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2018-10 ²	





Neu aufgenommen:

- Anhang 14 - Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA:

- 1 FEUERUNGSANLAGEN
- 2 BRANDMELDEANLAGEN
- 3 ALARMIERUNGSANLAGEN
- 4 SICHERHEITSBELEUCHTUNGSANLAGEN
- 5 SICHERHEITSSTROMVERSORGUNGSANLAGEN
- 6 LÜFTUNGSANLAGEN
- 7 RAUCHABZUGSANLAGEN UND RAUCHABZUGSGERÄTE
- 8 DRUCKBELÜFTUNGSANLAGEN
- 9 CO-WARNANLAGEN
- 10 FEUERLÖSCHANLAGEN

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- der Anhang 4 - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

Tabelle 1. 1: Anforderungen und Baustoffklassen nach DIN 4102 1:1998 05 einschließlich Bodenbeläge und lineare Rohrdämmstoffe und weitere Merkmale

Bauaufsichtliche Anforderung nach A 2.1.2	Mindestens geeignete <u>erforderliche</u> Baustoff- klassen nach DIN 4102-1:19 98-05 und weitere Angaben	<u>Zusätzliche Merkmale für die Verwendung</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>



Überarbeitet wurden im Kapitel A 2 - Brandschutz:

- der Anhang 4 - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

1.3 Mindestens erforderliche Leistungen zum Glimmverhalten

Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.2 bei schwerentflammbaren oder nichtbrennbaren Teilen baulicher Anlagen, bei denen Bauprodukte nach folgenden harmonisierten Normen (EN 438 7:20052, EN 13162:2012+A1:20153, , EN 13168:2012+A1:20155, EN 13170:2012+A1:20156, EN 13171:2012 + A 1 : 20154, EN 13950:20147, EN 13964:20148, EN 13986:2004+A1:20159, EN 14064 1:201010, EN 14190:201411, EN 14303:2009+A1:201312, EN 15037-4:2010+A1:201313, EN 15498:200814) verwendet werden sollen, sind gemäß Tabelle 1.2 Angaben zum Glimmverhalten erforderlich. **Zur Bestimmung des Glimmverhaltens liegt ein europäisches Prüfverfahren DIN EN 16733:2016-07 vor; die notwendige Angabe lautet " Die Prüfung wurde bestanden: das Produkt zeigt keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen".**

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) in Kraft getreten am 2. Januar 2019

Runderlass des MHKBG - 614 - 408 - vom 7. Dezember 2018

- Technische Baubestimmungen werden zur Konkretisierung der Anforderungen der BauO NRW 2018 erlassen
- TB beruhen auf der Fassung 2017/1 des Musters (veröffentlicht beim DIBt)
- <https://www.mhkbgr.nrw/> oder https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start
- Außerkrafttreten vorangegangener Erlass zu TB

Anlage: VV TB NRW Ausgabe Juni 2019

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



Anlage: VV TB NRW Ausgabe Juni 2019



Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkungen	6
A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind	
A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	8
A 2 Brandschutz	42
A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	66
A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	69
A 5 Schallschutz	73
A 6 Wärmeschutz	76
B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind	
B 1 Allgemeines	82
B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	82
B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen	98
B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 87 Abs. 7 BauO NRW 2018 eine Rechtsverordnung erlassen wurde	106
C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten	
C 1 Allgemeines	110
C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 24 Abs. 2 BauO NRW 2018	112
C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 22 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 bedürfen	153
C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 Absatz 3 BauO NRW 2018 bedürfen	161
D Bauprodukte, die keinen Verwendbarkeitsnachweis bedürfen	
D 1 Allgemeines	167
D 2 Liste nach § 88 Abs. 4 BauO NRW 2018	167
D 3 Technische Dokumentation nach § 88 Abs. 2 Nr. 6 BauO NRW 2018	171

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



 Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind			
A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit			
Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
1	2	3	4
A 1.2.1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke			
A 1.2.1.1	Grundlagen der Tragwerksplanung	DIN EN 1990:2010-12 DIN EN 1990/NA:2010-12	Anlage A 1.2.1/1
A 1.2.1.2	Einwirkungen auf Tragwerke	DIN EN 1991	
	Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	DIN EN 1991-1-1:2010-12 DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 DIN EN 1991-1-1/NA/A1:2015-05	Anlage A 1.2.1/2
	Schneelasten	DIN EN 1991-1-3:2010-12 DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12	Anlage A 1.2.1/4
	Windlasten	DIN EN 1991-1-4:2010-12 DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Anlage A 1.2.1/5

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



Anlage A 1.2.1/4

Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen gilt die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“. Ein auf der Grenzlinie zweier Schneelastzonen liegender Bauwerksstandort darf der niedrigeren Zone zugeordnet werden, wenn die topografischen Verhältnisse des Bauwerksstandortes insgesamt denen der angrenzenden niedrigeren Zone entsprechen.

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

3 Abschnitt 6 Eislasten und Anhang A der DIN 1055-5:2005-07 sind zu beachten.

Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“

Landkreis	Gemeindeschlüssel	Gemeinde	Schneelastzone
Düsseldorf	05111000	Düsseldorf	1
Duisburg	05112000	Duisburg	1
Essen	05113000	Essen	1

Anlage A 1.2.1/5

Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

1 Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0$ m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen gilt die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“

Landkreis	Gemeindeschlüssel	Gemeinde	Windlastzone
Düsseldorf	05111000	Düsseldorf	1
Duisburg	05112000	Duisburg	1
Essen	05113000	Essen	1

Anlage A 1.2.9/1

Zu DIN 4149

2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die nordrhein-westfälische Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen¹ hingewiesen.

1 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
De-Greif-Strasse 195 • D-47803 Krefeld
Fon: +49 2151 897-0
info@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 1.2.6 Bauliche Anlagen im Mauerwerksbau			
A 1.2.6.1	Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten	DIN EN 1996	
	Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	DIN EN 1996-1-1:2013-02 DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 DIN EN 1996-1-1/NA/A2:2015-01	Anlage A 1.2.6/1
	Tragwerksbemessung für den Brandfall	DIN EN 1996-1-2:2011-04 DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06	Anlage A 1.2.6/2
	Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	DIN EN 1996-2:2010-12 DIN EN 1996-2/NA:2012-01	
	Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten	DIN EN 1996-3:2010-12 DIN EN 1996-3/NA:2012-01 DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 DIN EN 1996-3/NA/A2:2015-01	





Anlage A 1.2.6/2

Zu DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4:2016-05 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Abschnitt A 2.2, Tabelle A 2.2.1 führt die Technischen Baubestimmungen zum Brandschutz auf.

Abschnitt A 2.2, Tabelle A 2.2.2 enthält Hinweise auf erlassene Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für Sonderbauten und Garagen, für die § 88 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 nicht gilt.

Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.

Quelle: FUEZ-Netzwerk GmbH, 2019



A 2.1.3.3 Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall

A 2.1.3.3.1 Allgemeines

Teile baulicher Anlagen sind raumabschließend, wenn sie dauerhaft mindestens für eine bestimmte, nachfolgend angegebene Zeitdauer die Brandausbreitung verhindern, der Raumabschluss auch im Bereich von Verbindungen und Anschlüssen zu angrenzenden Teilen baulicher Anlagen nicht beeinträchtigt ist und wenn auf der brandabgewandten Seite keine *wesentliche* Rauchentwicklung und *kein wesentliches* Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen zu verzeichnen ist.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 2 Brandschutz

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ¹ (siehe Anhang 4)	

➤ Umsetzung der MVV TB in Ländern (NRW)



Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
1	2	3	4
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutz-technische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR: 2004-07 ¹	Anlage A 2.2.1.4/1
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 ¹ (siehe Anhang 5)	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (siehe Anhang 6)	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
§ 88 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gilt nicht für nachfolgende Hinweise auf erlassene Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für Sonderbauten und Garagen			
A 2.2.2.1	Garagen	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)	
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten	

FeuerTrutz-Netzwerk GmbH, 2019

- 1. Fortschreibung des Musters der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen**
- 2. MVV TB Ausgabe 2020 befindet sich in Arbeit**
- 3. Ziel: jährlich eine Ausgabe**
- 4. Mustertreue**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

FeuerTrutz Network GmbH, 2019